Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang	Berlin, den 15. November 1937	Blatt 24

Inhalt: Berichtigung der Verschlußsachen-Vorschrift (H. Dv. 99). S. 191. — Wiederzulassung einer Firma. S. 191. — Warnung vor einer Firma. S. 191. — Ausschließung von Firmen. S. 191. — Änderung Anl. 9 H. Dv. g 151. S. 191. — Ausstattung von Übungs-Landwehrverbänden mit Druckvorschriften. S. 191. — Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften. S. 192. — Neue Dienststelle des Festungspionierwesens. S. 192. — Ändern einer Lehre. S. 192. — Ausgabe der M. G. 34. S. 192. — Aufhebung einer Warnung vor Einstellung. S. 192. — 8 cm Wurfgranate 34. S. 192. — Mitführung der M. G. bei Kradschützenkompanien usw. S. 193. — Waffenlagerteile an und in Kraftfahrzeugen. S. 193. — Maschinengewehrgerät 34 (D 127/1 und D 127/2). S. 193. — Einfüllen von Kochbadflüssigkeit. S. 193. — Artilleristische Ausbildungsvorschriften. S. 193. — Beobachtungs- und Vermessungsgerät. S. 194. — Gültigkeit der D 504. S. 194. — Preis für Kienzle-Tachografen. S. 194. — Faßraum für Kraftstoff und Motorenöl. S. 194. — Gewährleistungspflicht für Pz.Kpfw., Pz.Sp.- und Pz.Fu.Wg. S. 195. — Formänderung am Pz.Kpfw. I und II. S. 195. — Zeichnungen. S. 196. — f. Pr. 18 (Kfzg.). S. 196. — Truppenübungsplatz Munster-Nord. S. 197. — Bekötigungsgeld. S. 197. — Anmeldung des Bedarfs von Turn-, Sport-, Spiel- und Boxgeräten für neu aufgestellte Truppenteile. S. 197. — Druckfehlerberichtigung. S. 197. — Untersuchung der Fahnenjunker des 22. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges auf Fliegertauglichkeit. S. 197. — Friedensstärkenachweisungen des Heeres. S. 198. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 199. — Eintragung der H. Dv. 421/6 f »M. f. D.« in die H. Dv. 1 a. S. 199. — Ausgabe von Deckblättern. S. 199. — H. Dv. 398 L. S. 199.

514. Berichtigung der Verschlußsachen-Vorschrift (H. Dv. 99).

Seite 15, Zeile 2 und 3 streiche: »Inspektion des Torpedo- und Minenwesens und die Marine-Depotinspektion« und setze dafür: »die Sperrwaffeninspektion«.

Die Herausgabe von Deckblättern erfolgt später.

Reichskriegsministerium,
1. 11. 37. WA/Abw (III b).

515. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit Vfg. WStb/WRü 4042/37 II D v. 1. 6. 37 (H. M. 1937 S. 111 Nr. 267) ausgeschlossene Firma Gebr. Benkelberg, Baugeschäft und Steinbrüche, Kirn a. d. Nahe, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

Reichskriegsministerium,
27. 10. 37. WA/WStb (WRü).

516. Warnung vor einer Firma.

Die Firma J. Greiling & Co., Betonbau, Dorsten (Westf.), ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

Reichskriegsministerium,
2. 11. 37. WA/WStb (WRü).

517. Ausschließung von Firmen.

Die Ziegeleibesitzer Gustav Korth und Hoffmann, Schneidemühl, sind von Leistungen und Lieferungen für den Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

Reichskriegsministerium,
2. 11. 37. WA/WStb (WRü).

518. Änderung Anl. 9 H. Dv. g 151.

Die Beilage 1 a zur Anl. 9 H. Dv. g 151 ist folgendermaßen zu ändern:

Spalte »Sanitäts-Einheiten«, Nr. der Einheit »132«: Ändere in der ersten Spalte die Bezeichnung »Uffz.« in »San. Uffz. u. Mannsch.« und die zweite Spalte »Mannsch.« in »Krankentrg.«.

Die zum 25. 11. 37 von den Wehrmeldeämtern vorzulegenden Muster müssen bereits geändert sein.

Reichskriegsministerium,
4. 11. 37. AHA/Ag E H/E (Va).

519. Ausstattung von Übungs-Landwehrverbänden mit Druckvorschriften.

In den H. M. 1937 S. 41 Nr. 95 sind im Abschnitt 3 nachstehende Änderungen vorzunehmen:

bei lfd. Nr. 3 — H. Dv. 220/4 setze statt 10 Abdrucke = 20 Abdrucke,

bei lfd. Nr. 6 — H. Dv. 470/6 setze statt 10 Abdrucke = 20 Abdrucke,

als lfd. Nr. 12 füge an: H. Dv. 111 = 10 Abdrucke,
» » Nr. 13 » » : H. Dv. 472 = 20 »
» » Nr. 14 » » : D 87 M.f.D. = 10 » .

Entsprechende Mehrausstattung geht den Generalkommandos durch H Dv zu, H. Dv. 111 wird erst nach Neuerscheinen überwiesen.

Von wichtigen neuen Teilen der Ausbildungsvorschriften erhalten die Landwehrkommandeure für Übungslandwehrverbände jeweils Abdrucke in dem Umfange wie für die bisher erschienenen Teile festgelegt.

Oberkommando des Heeres,
27. 10. 37. 4. Abt (V c) GenStdH — H Dv.

520. Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften.

1. In den H. M. 1937 S. 113 Nr. 270 Abschn. 2c) Kompanie usw. ist am Beginn des 2. Absatzes das Wort »Außerdem« zu ersetzen durch »Im übrigen«.

2. Auf Seite 114 ist als Abschnitt 2e) neu aufzunehmen:

e) Trupps (Artl. Verm. Trupp, Wettertrupp usw.) werden nicht besonders mit Ausbildungsvorschriften ausgestattet. Sie sind auf die Abdrucke ihrer vorgesetzten Dienststelle angewiesen.

Oberkommando des Heeres,
28. 10. 37. 4. Abt (V c) GenStdH.

521. Neue Dienststelle des Festungs-Pionierwesens.

1. Mit dem 1. 1. 1938 wird auf dem Gelände des Pionier-Übungsplatzes Rehagen-Klausdorf zur alleinigen Verfügung des Generalstabes des Heeres, Inspektion der Festungen, ein »Wirtschaftshof (Fest) Rehagen-Klausdorf« eingerichtet. Leiter dieses Wirtschaftshofes ist ein Beamter des einfachen mittleren technischen Dienstes (Wallmeister).

2. Der Leiter und das gesamte Personal des Wirtschaftshofes wird in disziplinarer und wirtschaftlicher Beziehung der Kommandantur des Pionier-Übungsplatzes Rehagen-Klausdorf unterstellt bzw. zugeteilt.

3. Post- und Bahnanschrift:
Wirtschaftshof (Fest)
Rehagen-Klausdorf (Kr. Teltow)

Oberkommando des Heeres,
8. 11. 37. In Fest (VII) GenStdH.

522. Ändern einer Lehre.

Die Lehre für den Vorstand und die Form der Schlagbolzenspitze für M. G. 08 und M. G. 08/15 wird in ihrer äußeren Form so geändert, daß sie auch bei den M. G. 13 und 34 verwendet werden kann.

Die Truppenteile senden diese Lehren bis zum 15. 12. 1937 an H. Za. Spandau ein. Die Änderung wird kostenlos ausgeführt.

Oberkommando des Heeres,
29. 10. 37. AHA/Fz (IV).

523. Ausgabe der M. G. 34.

Die Truppenteile haben die ihnen zugehenden Packkisten mit Gerät 34 sofort zu leeren und an das Heeres-Zeugamt, das den Versand ausführte, umgehend zurückzusenden. Verspätete Rückgabe und Verwenden der Kisten für die Rückgabe des alten Geräts an ein anderes Heeres-Zeugamt verzögern die Ausgabe der M. G. 34.

Oberkommando des Heeres,
4. 11. 37. AHA/Fz (IV).

524. Aufhebung einer Warnung vor Einstellung.

Die in den H. M. 1936 S. 80 Nr. 252 veröffentlichte Warnung vor Einstellung des ehemaligen Oberschirrmeisters Rogge wird aufgehoben.

Oberkommando des Heeres,
4. 11. 37. AHA/Fz (II).

525. 8 cm Wurfgranate 34.

Für den schweren Granatwerfer 34 (8 cm) werden eingeführt:

a) 8 cm Wurfgranate 34 (8 cm Wgr. 34),
b) 8 cm Wurfgranate 34 (Übungsgeschoß) (8 cm Wgr. 34 [Üb]),
c) Exerzier-8 cm Wurfgranate 34 (Ex. 8 cm Wgr. 34).
Stoffgliederungsziffer 13,
Gerätklasse ..... J.

Die Wgr. werden von den Heeres-Munitionsanstalten schußfertig mit aufgeschraubtem Wgr. Z. 34 und im Flügelschaft eingesetzter Patr. des s. Gr. W. 34 (8 cm) (1. Ldg.) geliefert.

Zur Erzielung größerer Schußweiten gehören außerdem zu jeder Wgr. 3 Zusatzladungen des s. Gr. W. 34 (8 cm) (2. bis 4. Ldg.).

Der Anstrich der 8 cm Wgr. ist rotbraun.

Die 8 cm Wgr. 34 (Üb) unterscheidet sich von der 8 cm Wgr. 34 nur durch die Geschoßladung. Zur Kennzeichnung ist unterhalb der Zentrierwulst ein 30 mm hohes »Üb« in weißer Deckfarbe an zwei sich gegenüberliegenden Stellen aufschabloniert. Die Bezeichnung »Üb« ist außerdem unterhalb des Mundloches eingeschlagen.

Die Ex. 8 cm Wgr. 34 ist leer und an zwei sich gegenüberliegenden Stellen unterhalb der Zentrierwulst mit »Ex« in schwarzer Deckfarbe gekennzeichnet. Zur Schonung der Rohre ist die Zentrierwulst mit einem Preßstoffeinsatz versehen. Als Ex. Zünder wird der Ex. Wgr. Z. 34 verwendet.

Die Munition wird verpackt:
3 — 8 cm Wgr. 34 schußfertig mit eingesetzter Patr. des s. Gr. W. 34 (8 cm) im Flügelschaft und 3 Pappbüchsen für Zusatzladung des s. Gr. W. 34 (8 cm) — enthaltend je 3 Zusatzldg. des s. Gr. W. 34 (8 cm) — in einem Munitionskasten des s. Gr. W. 34 (8 cm).

Die Pappbüchsen werden im Munitionskasten durch Klammern festgelegt.

Die Einlagerung der Munition erfolgt nach den Bestimmungen der H. Dv. 450, Randziffer 52.

Oberkommando des Heeres,
4. 11. 37. AHA/In 2 (VII).

526. Mitführung der M. G. bei Kradschützenkompanien usw.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die M. G. bei den gem. M. G. K. (mot), bei den Kradschützenkompanien der Schützeneinheiten und bei den A. A. (mot) auf dem Marsch in den Lagerteilen am Beiwagenboot unterzubringen und erst dann im vorderen Schießgestell zu haltern sind, wenn die taktische Lage dies erfordert. Durch die ständige Mitführung der M. G. in den vorderen Schießgestellen leiden sowohl Waffe als auch Schießgestell.

Oberkommando des Heeres,
5. 11. 37. AHA/In 2 (V).

---

527. Waffenlagerteile an und in Kraftfahrzeugen.

Lagerteile für Mitführung der l. und s. M. G. sowie der l. und s. Granatwerfer auf Lastkraftwagen, Kfz. 70 und Krad sind in Erprobung und zum Teil in Fertigung.

Es wird den Truppenteilen verboten, selbständig Befestigungsvorrichtungen und Lagerteile für die vorbezeichneten Waffen an und in den Kraftfahrzeugen anzubringen, vielmehr sind die Einbauanleitungen abzuwarten.

Oberkommando des Heeres,
5. 11. 37. AHA/In 2 (V).

---

528. Maschinengewehrgerät 34.

Das M. G.-Gerät 34 einschließlich M. G.-Zieleinrichtung ist bezüglich der Geheimhaltung dem eingeführten Gerät gleichgestellt mit folgenden Einschränkungen:

a) Das Fotografieren und Zeichnen des M. G. 34, der M. G.-Lafette 34, der M. G.-Zieleinrichtung und des Zwillingssockels 36, zerlegt in Einzelteile oder aufgeschnitten, zur Veröffentlichung in Zeitungen, Zeitschriften und Unterrichtsbüchern ist verboten.

Ausländischen Offizieren sind Einzelteile des M. G. 34, der M. G.-Lafette 34, der M. G.-Zieleinrichtung und des Zwillingssockels 36 nicht zugänglich zu machen.

b) Zur Darstellung der Anschlagarten, Ladeübungen, Lauf- und Schloßwechsel, Trageweise und Mitführung ist das Fotografieren und Zeichnen des Geräts (M. G. 34, M. G.-Lafette 34, M. G.-Zieleinrichtung, Zwillingssockel 36) gestattet.

c) Die D 127/1 und D 127/2 können zunächst nur von militärischen Dienststellen lediglich bei dem Verlag »Offene Worte, Berlin W 35, Bendlerstr. 8« gegen schriftliche Bestellung bezogen werden. Preis für D 127/1 0,40 *RM*, für D 127/2 0,30 *RM* je Stück.

d) Die Zeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen sind geheim.

e) In den H. M. 1936 S. 252 Nr. 732 tritt die Ziff. 2 von einschließlich der Zeile 10 »Das M. G. 34« bis einschließlich Zeile 30 »zu melden« außer Kraft.

Oberkommando des Heeres,
12. 11. 37. AHA/In 2 (III b).

---

529. Einfüllen von Kochbadflüssigkeit.

Beim erstmaligen Einfüllen von Kochbadflüssigkeit in Feldküchen (Feldkochherde) lagernder Bestände, erforderlichenfalls auch beim Nachfüllen von Kochbadflüssigkeit in die im Truppengebrauch befindlichen Feldküchen, ist der Zeitersparnis halber die Kochbadflüssigkeit gleichzeitig von zwei Seiten wie folgt einzufüllen:

1. Kochbadflüssigkeit durch Fülltrichter in das Füllrohr einfüllen.
2. Gleichzeitig Kochbadflüssigkeit nach vorheriger Abnahme des Deckels in den Entlüftungsbehälter (ohne Trichter) einfüllen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
29. 10. 37. AHA/In 3 (VI b).

---

530. Artilleristische Ausbildungsvorschriften.

Demnächst wird durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung die H. Dv. 200/2 g — Ausbildung einer Batterie l. F. H. 18 — an die Dienststellen und Truppenteile übersandt werden. Die Vorschrift, nach neuen Richtlinien bearbeitet, enthält den gesamten Ausbildungsstoff einer l. F. H. 18 Batterie, und zwar teils im Wortlaut, teils unter Anführung der einzelnen für die Batterieausbildung einschlägigen Ziffern der für alle Waffen gültigen Vorschriften. Die Vorschrift gilt sowohl für die bespannte wie für die motorisierte Batterie l. F. H. 18.

In der Vorschrift sind ausführlich behandelt:

die Einzelausbildung am Geschütz und das Geschützexerzieren in der Batterie,
die Fahrausbildung und das Exerzieren der bespannten Batterie,
das Verhalten der Batterie auf dem Marsch,
der Einsatz der Batterie,
Späh- und Warndienst,
Flugabwehr,
Panzerabwehr.

Für die Ausbildung als:

Reiter,
Kraftfahrer,
Schütze am Gewehr, Pistole und l. M. G.,
Nachrichtenmann,
Rechner und in der Vermessung,
im Feldpionierdienst,
in der Gasabwehr,
in den Leibesübungen und
in den Formen der Parade

ist auf die einschlägigen Ziffern der für alle Waffen gültigen Vorschriften hingewiesen. Soweit nötig, sind diese Ziffern noch durch Bestimmungen ergänzt, die den artilleristischen Ausbildungsbelangen besonders Rechnung tragen.

In den verschiedenen Anhängen sind an besonderen Stoffen behandelt:

Führungszeichen,
Zeichen mit Winkerstäben,
Maßnahmen der Geschützbedienung bei besonderen Vorkommnissen,
Wiederherstellungsarbeiten am Gerät,
Verwendung des Spills usw.

Die Vorschrift für die 10 cm-Kan. 18 und s. F. H. 18 (Heft 2f) ist z. Zt. nach den gleichen Gesichtspunkten in Neubearbeitung. Mit ihrem Erscheinen um die Jahreswende kann gerechnet werden. Sie wird gegenüber der Vorschrift 2g — Ausbildung einer Batterie l. F. H. 18 — lediglich die Änderungen enthalten, die das andere Geschützmaterial und die schwerere Bespannung bedingen. Die Bestimmungen für den Einsatz der Batterie und für die Ausbildung als Schütze, Nachrichtenmann, Rechner usw. werden die gleichen sein wie in der H. Dv. 200/2g. Diese Bestimmungen sind daher jetzt bereits als Grundlage für die Ausbildung zu nehmen.

Mit dem Erscheinen der H. Dv. 200/2g verlieren für die l. F. H. Batterien 18 die bisherigen Hefte 2, 3, 4 und 4a der H. Dv. 200 ihre Gültigkeit.

Oberkommando des Heeres,
28. 10. 37. AHA/In 4 (IV).

531. Beobachtungs- und Vermessungsgerät.

Beim Richtkreis für Meßstellen fallen
a) der Behälter zur Buchse,
b) der Behälter für Beleuchtung
fort.

Die Mitführung der beiden Geräte erfolgt nunmehr in der vorderen Tasche des Behälters zum Richtkreis.

Die Buchse zum Richtkreis ist hierzu in den Truppenwerkstätten nach der
Zeichnung 027 C 3265
zu ändern. Die Zeichnung ist bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.

Änderung des Anforderungszeichens für die Buchse zum Richtkreis tritt nicht ein.

Die Aufnahme der Änderung in die Liste der Formänderungen am Beobachtungs- und Vermessungsgerät erfolgt fristgemäß.

Berichtigung der Anlage A 2783 wird bei Neudruck vorgenommen.

Oberkommando des Heeres,
4. 11. 37. AHA/In 4 (Ve).

532. Gültigkeit der D 504.

Zur Klärung von aufgetretenen Zweifeln wird hiermit bekanntgegeben, daß die D 504 (N. f. D.) »Zahlenangaben für Pioniere (als Anhalt)« von 1933 noch Gültigkeit hat, soweit die in ihr enthaltenen Angaben den neueren Vorschriften nicht widersprechen. Herausgabe von Deckblättern erfolgt nicht.

Die Vorschrift ist z. Zt. vergriffen, Neubearbeitung ist später beabsichtigt.

Oberkommando des Heeres,
10. 11. 37. In 5 (Ib).

533. Preis für Kienzle-Tachografen.

— H. M. 1937, S. 69, Nr. 166 —

Die »Kienzle-Tachografen« werden neuerdings neben der vorgesehenen Warnlampe, die eine Überschreitung der Geschwindigkeitsgrenze anzeigt, mit einer weiteren Lampe für indirekte Beleuchtung der Geschwindigkeits-Skala ausgestattet.

Durch diese Doppel-Beleuchtung erhöht sich der Preis von 117,05 *RM* um 2,— *RM* auf 119,05 *RM* einschl. Verpackung und Versandkosten.

H. M. 1937, S. 69, Nr. 166 ist entsprechend handschriftlich zu berichtigen.

Oberkommando des Heeres,
29. 10. 37. AHA/In 6 (IIIb).

534. Faßraum für Kraftstoff und Motorenöl.

Es sind verschiedentlich Zweifel darüber aufgetreten, in welcher Höhe Faßraum für Kraftstoff und Motorenöl bei den Truppen und Dienststellen
a) für das Ausrücken (Mob.-Fall, Übungen, Manöver),
b) für den Standort
niederzulegen ist.

Hierzu wird mitgeteilt:

1. In den Kriegsstärke-Nachweisungen ist die Anzahl der für jede Einheit zustehenden Lkw. für Betriebsstoff und Gerät bzw. für Betriebsstoff festgesetzt.
   Der auf jeden der vorgenannten Lkw. entfallende Faßraum ist in den K-Anlagen vorgeschrieben. Die dort angegebene Literzahl mit der Anzahl der Lkw. für Betriebsstoff und Gerät bzw. Lkw. für Betriebsstoff multipliziert, ergibt den zuständigen Faßraum.

Beispiel für die Berechnung:

Nr. der Einheit	Bezeichnung der Einheit	Anzahl der Einheiten	Anzahl der zustehenden		Zuständiger Faßraum in *l*				Mithin Gesamtfaßraum			
			l. gl. Lkw. für B. u. G.	l. gl. Lkw. für B.	l. gl. Lkw. für B. u. G.		l. gl. Lkw. für B.		l. gl. Lkw. für B. u. G.		l. gl. Lkw. für B.	
					Kst.	Öl	Kst.	Öl	Kst.	Öl	Kst.	Öl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1 106	Stb. Pz. Abw. Abt. ..	1	—	1	—	—	700	50	—	—	700	50
1 192	Nachr. Z. » » ..	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 141	Pz. Abw. Kp.	3	3	3	300	20	700	50	900	60	2 100	150
								Sa.	900	60	2 800	200

Folglich muß bei einer Pz. Abw. Abt. für das Ausrücken Faßraum für insgesamt 3 700 *l* Kraftstoff
260 *l* Öl
Summe .... 3 960 *l*
vorhanden sein.

2. Der darüber hinaus für den Standort notwendige Faßraum, z. B. für das Sammeln des Altöles, zur Aufbewahrung von Kühlwasserfrostschutzmitteln usw., ist nach Bedarf niederzulegen.
3. Bei allen Truppen und Dienststellen ist der Bedarf an Faßraum erneut nach vorstehender Erläuterung zu berechnen.

Der sich hierbei ergebende
a) Bedarf,
b) Istbestand,
c) überzählige,
d) fehlende

Faßraum ist gem. nachstehendem Muster bis 15. 12. 37 dem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

Die Wehrkreiskommandos ordnen für ihren Bereich auf Grund der Meldungen entsprechenden Ausgleich an Faßraum an.

Alsdann ist durch die Wehrkreiskommandos das Gesamtergebnis für ihren Bereich mit gleichem Muster bis 15. 1. 38 an Oberkommando des Heeres — Jn 6 — zu melden.

Oberkommando des Heeres,
2. 11. 37, AHA/Jn 6 (III e).

Muster

Faßraum für Kraftstoff und Motorenöl.

Dienststelle	Bedarf in *l* für		Ist in *l* für		Demnach überzählig für		Demnach fehlt für		Bemerkungen
	Ausrücken	Standortbetrieb	Ausrücken	Standortbetrieb	Ausrücken	Standortbetrieb	Ausrücken	Standortbetrieb	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

535. Gewährleistungspflicht für Pz. Kpfw., Pz. Sp.- und Pz. Fu. Wg.

— H. M. 1937 S. 123, Nr. 301 —

1. Alle Schweißarbeiten an den Panzergehäusen sind grundsätzlich nur den Herstellerfirmen zu übertragen, die die Panzergehäuse ursprünglich gefertigt haben.

2. Sofern die mit Pz.-Fahrzeugen ausgestatteten Truppenteile über bei der Firma Deutsche Edelstahlwerke ausgebildete eigene Schweißer verfügen, können einzelne kleinere Risse — etwa bis zu 100 mm Rißlänge — durch diese Fachhandwerker selbst verschweißt werden.

3. Risse größeren Umfangs müssen entsprechend der Ziffer 301 in den Heeresmitteilungen 1937 an Wa Prw 6 zur Entscheidung über die Art der Reparatur gemeldet werden, auch dann, wenn eine Gewährleistung der Lieferfirma nicht in Anspruch genommen werden kann.

Oberkommando des Heeres,
4. 11. 37. AHA/In 6 (IVd).

536. Formänderung am Pz. Kpfw. I und II.

An Pz. Kpfw. I und II sind nachstehende Formänderungen durch die Truppe auszuführen:

Lfd. Nr.	Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungszeichnung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beendigung der Formänderung	Angabe der betroffenen Waffen bzw. der Gerätklassen
1	Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) Fahrg. Nr. 20001 bis 20028	Änderung der Wand am Funkersitz	021 B 26624 und nachgeordnete	sogleich	31. 12. 37	Panzertruppe
2	Pz. Kpfw. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) Ausf. B	Einbau von stärkeren Zwischenwellen:		sobald als möglich	1. 2. 38	»
		1. Austausch der Zwischenwelle 2 V 59—5 gegen 2 V 59—5 a	·/·			
		2. Austausch der 2 Kupplungsnaben 2 V 59—6 gegen 2 V 59—6 a	·/·			
		3. Austausch der blanken Scheibe 2 V 58—7 gegen 2 V 58—7 a	·/·			

Lfd. Nr.	Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungszeichnung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beendigung der Formänderung	Angabe der betroffenen Waffen bzw. der Gerätklassen
3	Pz. Kpfw. I (M. G) (Sd. Kfz. 101) 1. und 2. Serie	Anbau einer Halt-Schlußleuchte »Bosch Q 80 S 103«	021 C 25677	sofort	31. 12. 37	Panzertruppe
4	desgl.	Anbau des Bremslichtschalters »SS H 3/8 Z, entstört«	021 B 25678	»	31. 12. 37	»
5	desgl. Ausf. A, Ausf. B Fahrgest. Nr. 9406 bis 9430; 10478 bis 10537; 12501 bis 12608; 13501 bis 13566; 14501 bis 14688; 14690 bis 14694; 14721	Abdichtung der Seitenvorgelege	021 B 26414	»	31. 12. 37	»
6	desgl. Ausf. B Fahrgest. Nr. 9406 bis 9430; 10478 bis 10529; 10531; 12501 bis 12650; 13501 bis 13522; 14501 bis 14562; 14567 bis 14652; 14654 bis 14657	Auswechseln des Geschwindigkeitsmesserantriebes	021 C 26469	»	31. 12. 37	»
7	Pz. Kpfw. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101)	Auswechseln der Kerbstifte gegen Nietstifte am Fuß- und Gashebelgestänge	021 C 25533	»	31. 12. 37	»
8	desgl.	Anbringen verstärkter Haltenasen bei instandsetzungsbedürftigen Sitzen	021 B 7001	bei Bedarf	—	»
9	desgl.	Änderung der Öleinfüllstutzen am Seitenvorgelege	021 B 25675	sofort	31. 12. 37	»

Die zur Durchführung erforderlichen Einbauteile sind:

zu lfd. Nr. 1 vorhandenen Beständen zu entnehmen oder im freien Handel zu beschaffen;

zu lfd. Nr. 2 bis 9 ab 1. November 37 aus dem H. Za. (Bezirk 8) Magdeburg-Südenburg kostenlos zu beziehen.

Die Kosten zu lfd. Nr. 1 und etwa entstehende weitere Kosten zu lfd. Nr. 2 bis 9 sind bei den zugewiesenen S-Mitteln von Kapitel VIII A 17 Titel 33 zu buchen.

Fehlende Zeichnungen und Einbauanweisungen sind von der Heereszeichnungenverwaltung anzufordern.

Oberkommando des Heeres,
4. 11. 37. AHA/In 6 (IV d).

537. Zeichnungen.

1. Die Zeichnungen:

27 — 30107 (Behälter für Sammler 2 B 19),

die für Instandsetzungszwecke bestehen bleiben, sind für Neufertigung ersetzt worden durch die Zeichnungen:

27 — 30110 (Behälter für Sammler 4,8 NC 5).

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.

2. Die Zeichnungen:

»B Fußartillerie XI Verschiedenes«

Blatt 39 bis 56 Einheitszelt (Stallzelt)

sind weitgehend geändert.

Gültig sind obige Zeichnungen nur, wenn sie auf dem unteren Blattrande den Vermerk tragen »Neuauflage 1937«. Zeichnungen ohne diesen Vermerk sind zu vernichten.

Bedarf an gültigen Zeichnungen ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.

Oberkommando des Heeres,
30. 10. 37. Wa Vs (f III).

538. f. Pr. 18 (Kfzg.).

Im Buch »Formänderungen am Art.-Gerät, Teil II« Seite 200/201, lfd. Nr. 1 ist in Spalte 9 die Bemerkung: »Nur bei Bruch der Gelenkgabeln bzw. Zugstangen« zu streichen und in Spalte 8 handschriftlich zu setzen »Sofort«.

Oberkommando des Heeres,
2. 11. 37. Wa Vs (f II).

539. Truppenübungsplatz Munster-Nord.

Neben der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Munster-Nord (angeordnet durch H. V. Bl. 1937 S. 407 Nr. 1076) bleibt das Versuchskommando Munster-Nord bestehen, so daß es auf dem Truppenübungsplatz Munster-Nord 2 Dienststellen gibt, deren Anschriften folgendermaßen lauten:

1. Kommandantur Truppenübungsplatz Munster-Nord (unmittelbar dem Inspekteur der Nebeltruppen und für Gasabwehr unterstellt).
2. Versuchskommando Munster-Nord, (unmittelbar dem Heereswaffenamt-Prüfwesen unterstellt).

Oberkommando des Heeres,
10. 11. 37. Wa Prw (12).

540. Beköstigungsgeld.

1. Die Wehrkreisverwaltung III hat das niedrige Beköstigungsgeld für das Tiborlager bei Mittwalde ab 1. 10. 37 auf 0,96 *RM* festgesetzt.

2. Die Wehrkreisverwaltung XII hat das niedrige Beköstigungsgeld für den Standort Bensheim a. d. B. ab 25. 9. 37 auf 1,06 *RM* festgesetzt.

H. M. 1937 S. 131 Nr. 325 ist zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,
2. 11. 37. V 3 (II d).

541. Anmeldung des Bedarfs von Turn-, Sport-, Spiel- und Boxgeräten für neu aufgestellte Truppenteile.

Die im H. V. Bl. 1936 S. 425 Nr. 1140 angeordnete Regelung für die Bedarfsanmeldungen von Turn-, Sport-, Spiel- und Boxgerät seitens der neu aufgestellten Truppenteile wird wie folgt geändert.

Um eine rechtzeitige Zuteilung der Rohstoffe an die Fabrikanten zu gewährleisten, müssen die neu aufgestellten Truppenteile die im H. V. Bl. 1936 S. 73 Nr. 249 festgesetzten Fristen für Bedarfsanmeldungen innehalten.

Die Lieferung der Geräte wird ungefähr 8 Wochen nach Eingang der fristgemäßen Bestellung beim Beschaffungsamt erfolgen.

Für Turngerät usw. ist mit einer Lieferfrist von 4 bis 6 Monaten, für Matten und Stoppuhren mit einer Lieferfrist von 6 bis 8 Monaten zu rechnen.

Oberkommando des Heeres,
28. 10. 37. In 1 (VI).

542. Berichtigung.

In den H. M. 1937 S. 165 und 166 Nr. 425 ist in der Spalte Bemerkungen das Wort »pro Stück« von lfd. Nr. 63 und 67 zu streichen und dafür zu setzen »pro Paar«.

Von lfd. Nr. 100 bis 125 ist das Wort »pro Paar« zu streichen und dafür zu setzen »pro Stück«.

Oberkommando des Heeres,
3. 11. 37. In 1 (VI).

543. Untersuchung der Fahnenjunker des 22. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges auf Fliegertauglichkeit.

Alle Fahnenjunker des 22. Offizier-Ergänzungsjahrganges, Diensteintritt November 1938, ohne die Fahnenjunker im San.- und Vet.-Korps, sind während der Ausbildung bei der Truppe, vor dem Kommando zu den Kriegsschulen, auf Fliegertauglichkeit zu untersuchen.

1. Anmeldung der Fahnenjunker für die fliegerärztliche Untersuchung:
   a) die Regimenter und selbständigen Bataillone (Abteilungen) melden bis 15. 12. 37 alle zur Zeit bei ihnen befindlichen Fahnenjunker des 22. Offizier-Ergänzungsjahrganges bei dem für ihren Standort zuständigen Luftkreisarzt für die fliegerärztliche Untersuchung an;
   b) die Namen derjenigen Soldaten, die im Laufe des Sommers 38 aus der Truppe noch nachträglich zu Fahnenjunkern ernannt werden (Zuweisung bis etwa 1. 7. 38), sind den Luftkreisärzten von den Regimentern usw. bis 25. 7. 38 nachzumelden.

2. Durchführung der fliegerärztlichen Untersuchung:
   Von den Luftkreisärzten werden die Fahnenjunker für die fliegerärztliche Untersuchung auf die einzelnen Untersuchungsstellen verteilt. Hierbei wird angestrebt, die Fahnenjunker auf die nächstgelegenen Untersuchungsstellen anzusetzen. Doch können Überbeanspruchung einzelner Untersuchungsstellen oder andere Gründe eine andere Verteilung notwendig machen. Die Luftkreisärzte rufen die Fahnenjunker von den Regimentern usw. spätestens 8 Tage vorher zur Untersuchung unmittelbar ab. Die Untersuchung dauert im allgemeinen 1 Tag. Wo Hin- und Rückreise nicht an einem Tage erfolgen können, haben die Regimenter usw. die Unterbringung der Fahnenjunker bei den Standortältesten der Untersuchungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Zur Untersuchung sind Sportanzug und Sportschuhe mitzubringen. Die Untersuchungen müssen von den Untersuchungsstellen durchgeführt sein:
   für die Fahnenjunker nach Ziff. 1 a bis 31. 7. 38,
   für die Fahnenjunker nach Ziff. 1 b bis 20. 9. 38.

3. Verbleib des Untersuchungsbefundes:
   Die Luftkreisärzte stellen den fliegerärztlichen Untersuchungsbefund den Regimentern usw. zu. Diese nehmen den Befund zu den Personalpapieren des Fahnenjunkers und übersenden ihn in Urschrift den Kriegsschulen mit den übrigen Personalpapieren bei der Kommandierung des Fahnenjunkers zu einer Kriegsschule (H. Dv. 129 Anlage 2).

4. Kosten:
   An den Reise- und Untersuchungstagen haben die Fahnenjunker sich selbst zu verpflegen. Sie erhalten dafür Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der R. V. (H. Dv. 159). (Übernachtungsgeld steht nicht zu, da erforderlichenfalls fiskalische Unterkunft gewährt wird.)

   Die gesamten durch diese Untersuchung entstehenden Ausgaben sind von den Kriegsschulen vorschuß-

weise zu zahlen. Die Forderungsnachweise über diese Kosten sind über die zuständigen Wehrkreisverwaltungen an das in Betracht kommende Luftkreiskommando zu übersenden. Dieses veranlaßt die beschleunigte unmittelbare Erstattung.

Oberkommando des Heeres,
6. 11. 37. In 1 (II).

---

544. Friedensstärkenachweisungen des Heeres.

I. Heft 1 (Kdo. Behörden und höhere Stäbe:

1. Teil A: Seite 1, Nr. O 11, Zeile d, Spalte 4 versehe die Zahl »1« mit »*)« und setze als Fußnote unter »1)« = »*) Beim Gruppenkommando 3 tritt ein Stabsoffizier (E) hinzu.«

2. Teil C: Seite 5, Nr. O 15, Zeile b 3, Spalte 5 ändere die Zahl »1« in »2«; füge ein: neue Zeile c, Spalte 2 setze: »Angestellte im Fernschreibdienst«, setze in Spalte 5 die Zahl »2«, in Spalten 14 und 15 die Zahl »4« und berichtige die Zeilenbezeichnung in Spalte 1.

3. Teil C: Seite 3 a, Nr. O 12, Zeile b, Spalte 4/5 versehe die Zahl »2[3])« mit »*)« und setze in Spalte 16 hinter [4]) = »*) Beim Gen. Kdo. VIII. A. K. =3«.

II. Heft 2 (Infanterie):

1. Teil A: Inhaltsverzeichnis Seite II und Seite 41, Nr. O 297 ändere die Bezeichnung »Wachtruppe« in »Wachregiment«.

2. Teil B: Seite 4, Nr. O 104, Fußnote ändere die Zahl »8« in »**10**«.

3. Teil B: Seite 11, Nr. O 273, Zeile c, Spalte 2 füge ein unter »3 Waffenfeldwebel« »1 Schirrmeister (K)«, ändere in Spalte 5 die Zahl »6« in »7« und die Summenzahl »9« in »**10**«.

III. Heft 5 (Pioniere):

1. Teil B: Seite 2, Nr. O 702 setze in Spalte 10 in Bemerkungsnote [2]) statt »= 2« »= **3**«.

2. Teil C: Seite 4, Nr. O 706, Zeile f, Spalte 5 streiche die Zahl »1«.

IV. Heft 6, Teil I (Kraftfahrkampftruppe, Schützeneinheiten):

Teil B: Seite 7, Nr. O 1121, Spalte 10, Bemerkungsnote [1]), Zeile 2 und 3 ändere in »2 für Inf.- und Heergerät«.

V. Heft 10 (Sanitätseinheiten):

Teil B: Seite 1, Nr. * 1301 nimm auf neue Zeile »h« und setze in Spalte 2 »Feldwebel«, in Spalte 5 die Zahl »2«, neue Zeile »i«, in Spalte 2 »Unteroffiziere«, in Spalte 6 die Zahl »2«, verbinde in Spalte 2 die Zeilen h und i durch } und setze dahinter »Hilfssportlehrer«, berichtige in Spalte 1 die bisherigen Zeilen h bis k und berichtige die Summenzahl.

Nachrichtlich: Die Stelle für 1 Feldwebel und 1 Unteroffizier wird mit Rückwirkung vom 1. 10. 1937 ab zugewiesen.

VI. Heft 11 (Heeresschulen):

1. Teil B: Seite 47, Nr. O 8501, Zeile l, Spalte 7, ändere die Zahl »6« in »**12**« und Zeile m, Spalte 8 die Zahl »4« in »8«. Die Summenzahl ist in Spalte 7 in »**12**« und in Spalte 8 in »8« zu berichtigen. Setze in Spalte 10 Bemerkungen 3 unter »2 Meldegänger« »10 z. b. V.«.

2. Teil C: Seite 6, Nr. O 8013, Zeile a, Spalte 3/4 setze hinter »4« eine [3]) und füge in Spalte 16 an: »[3]) bei Kriegsschule München = 6«.

3. Teil C: Seite 46, Nr. O 8421, Zeile d, Spalte 4 streiche die Zahl »1« und setze sie in Spalte 5.

VII. Heft 12 (Lehr- und Versuchstruppen):

1. Teil B: Seite 23, Nr. O 10402, Zeile e, Spalte 4 streiche die Zahl »1« und setze dafür »**2**«; in Spalte 2 setze hinzu: »darunter: 1 Truppensattlermeisteranwärter« und berichtige die Summenzahl.

2. Teil C: Seite 49, Nr. O 10612, Zeile b, Spalte 15 ändere die Zahl »32« in »**34**«.

VIII. Heft 13 Heeresdienststellen, Festungskommandanturen, Standortkommandanturen):

Teil C: Seite 23, Nr. O 11046, Zeile d, Spalte 5 verbinde die Zahl »1« durch ⌣ mit Spalte 5 und 6.

IX. Heft 14 (Truppenübungsplatz-Kommandanturen):

Teil B: Seite 18, Nr. O 11068, Zeile a, Spalte 3 ändere die Zahl »1« in »**2**«. Die Summenzahl ist zu berichtigen.

X. Heft 15 (Heeresfeldzeugwesen):

1. Teil C: Seite 1, Nr. O 11101 setze in neuer Zeile h, Spalte 2 »Angestellte im Fernschreibdienst«, Spalte 5 die Zahl »2«, Spalte 14 und 15 die Zahl »4«.

2. Teil C: Seite 9, Nr. O 11155, Spalte 2, füge bei: »Außerdem treten hinzu« an: »3. Bei der Heeresmunitionsanstalt Jüterbog-Altes Lager — Hilfskraft für den Küchenbetrieb« und setze in Spalte 4/5 (Verg. Gr. IV/V) die Zahl »1«, in Spalte 14 und 15 die Zahl »4«.

XI. Heft 18 (Veterinärwesen):

Teil C: Seite 4, Nr. O 11607, Zeile b verbinde in Spalte 4/5 (Verg. Gr. IV/V) die Zahl »1« durch ⌣ mit den Spalten 4/6 (Verg. Gr. IV/VI).

XII. Heft 24 (Nachgeordnete Dienststellen des O. K. H.):

1. Teil A: Seite 1, Nr. O 17001 setze bei: »Außerdem treten hinzu«, Abs. a, Zeile 3 statt »5« die Zahl »**9**«.

2. Teil C: Seite 9, Nr. O 17021, Zeile d verbinde die Spalten 6 und 7 durch ⌣ und setze darunter die Zahl »6«.

Ebenda, Zeile f Spalte 5/6 ändere die Zahl »10« in »**19**«.

Mit Gültigkeit vom 1. 10. 1937 sind die Hefte 1 bis 21, 23 und 24 der F. St. N. (H) nach Sonderverteiler (O. K. H. $\frac{\text{Az. B 12 d Allg E (III)}}{\text{Nr. 330/37}}$ v. 20. 1. 37) zur Ausgabe gelangt. Die noch fehlenden Hefte sind in Bearbeitung.

Über Behandlung der außer Kraft tretenden St. N. (RH) 1935 wird auf O. K. H. Nr. 500/37 geh. AHA/I a B v. 1. 2. 37, Abschnitt B, Teil I, I Ziff. 3 verwiesen.

Oberkommando des Heeres,
29. 10. 37. AHA/Abt. E (IV/IV a).

545. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. **Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:**

H. Dv. 200/10 N. f. D. — Entwurf — Ausbildungsvorschrift für die Artillerie (A. V. A.) Heft 10. Die Lichtmeßbatterie. — Vom 1. 8. 1937. —

In der H. Dv. 1 a Seite 74 bei H. Dv. 200/10 »N. f. D.« ist in Spalte 2 hinter der Benennung der neuen Vorschrift noch handschriftlich nachzutragen: »Entwurf — 1. 8. 37.«.

Die im Umdruckverfahren hergestellte und mit Verfügung Ob. d. H. Nr. 3529/35 geh. vom 31. 10. 35 und OKH Nr. 3099/36 geh. vom 14. 10. 36 zur Verteilung gekommene »Anweisung für den Dienst der Lichtmeßbatterie« tritt hierdurch außer Kraft und ist zu vernichten.

2. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

a) D 753 — Merkblatt. Fernsprechbetriebsdienst. Vom 22. 3. 37.

b) D 754 N. f. D. — Vorläufige Beschreibung zum Verstärkertrupp b (mot). Vom 15. 5. 37.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind die Vorschriften auf Seite 109 handschriftlich einzutragen, in Spalte 3 ist als Ausgabestelle »Wa Vs« einzusetzen.

Die vollzogene Eintragung der Vorschriften ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 150 unter lfd. Nr. 92 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim Heeres-Zeugamt (Nachr.) anzufordern.

546. Eintragung der H. Dv. 421/6 f »N. f. D.« in die H. Dv. 1 a.

In die H. Dv. 1 a Seite 136 ist die nachstehende, nach besonderem Verteiler ausgegebene Vorschrift handschriftlich nachzutragen:

H. Dv. 421/6 f N. f. D. — Vorläufiger Entwurf — Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (A. V. N.) Heft 6 f. Die Gebirgsfunkkompanie. — Vom 6. 10. 1937. —

547. Ausgabe von Deckblättern.

Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1066 — 1131 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 435, J 436, J 443, J 445, J 451, J 453, J 455, J 457, A 141, A 142, A 143, A 145, A 146, A 201, A 202, A 203, A 207, A 1705, A 1779, A 2613, A 2615, A 2913, A 2924, A 2971, A 3011, A 4241, A 4621, A 5023, A 5314, A 5318, A 6721, P 757, P 1251, P 1513, P 1655, P 1657, P 3861, N 1051, N 1053, N 1709, N 1761, N 1765, N 1775, N 1979, N 5505, K 1813, K 2801, K 5447, K 5621, F 1005, Ns 201, Ns 205, Ns 225, Ns 226, Ns 881, Ns 2551, S 1305, S 2315, V 101, V 151, HVA 101, HVA 115, Hm 591.

548. H. Dv. 398 L.

1. Die

H. Dv. 398 L 9 N. f. D. — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Luftschutzgerät (G. Verz. L) Teil 9 Kreuzlafette — Ziffer 5 — von 1934

tritt außer Kraft und ist gemäß H. Dv. 99 — Verschlußsachen-Vorschrift — zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften. Vom 1. 6. 1935 — sind auf Seite 125 bei 398 L 9 alle Angaben zu streichen.

2. Bei

H. Dv. 398 L N. f. D. — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Luftschutzgerät (G. Verz. L) Vorbemerkungen und Teil 1 — Vom 7. 9. 34

ist auf S. 5 »Inhalt aller Teile« bei Teil 9 zu streichen: »Kreuzlafette (L 18 001 — L 19 000)«.